



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 07/2016

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 18.05.2016

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch</u> Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte vom 27.04.2016	1-2

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.04.2016
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Hetter-Millinger Bruch
Az.: 33 – 7 10 02

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 10.06.2010 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit dem 1. und 2. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte mit Datum vom 24.10.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 3. bis 12. Änderungsbeschluss wurden die Grundstücke

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Solingen

Gemarkung Höhscheid Flur 63 Flurstücke 24, 79, 147, 148, 149, 150

Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Elten Flur 2 Flurstücke 968, 986, 1049, 1638

Gemarkung Hüthum Flur 16 Flurstück 57

Gemarkung Praest Flur 7 Flurstücke 456, 457, 458, 459, 460, 462

Flur 8 Flurstücke 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93,
109, 110, 111, 112, 116, 117,
118, 119, 125, 131

Kreis Wesel

Stadt Kamp-Lintfort

Gemarkung Saalhoff Flur 1 Flurstücke 238, 346, 351, 355, 370, 375

Flur 6 Flurstücke 57, 137, 163

Gemeinde Hünxe

Gemarkung Gartrop-Bühl Flur 12 Flurstücke 126, 208, 209, 221, 222

Gemeinde Schermbeck

Gemarkung Damm Flur 6 Flurstück 231

Gemarkung Damm Flur 7 Flurstücke 27, 28, 29, 36

zur vereinfachten Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen 3 bis 12 war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Vereinfachten Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS) Im Auftrag
 gez.
 (Merten)